

Gemeinde Nordheim
Kreis Heilbronn

**Bade- und Gebührenordnung
für das Freibad Nordheim
vom 28. Februar 2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 28. Februar 2025 folgende Bade- und Gebührenordnung für das Freibad Nordheim beschlossen:

I. Badeordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nordheim. Es dient gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
2. Das Freibad umfasst sämtliche Wasserbecken, Liegewiesen, Umkleidekabinen, die Duschräume, den Kiosk sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude- und Einrichtungen.
3. Die Badeordnung soll insbesondere Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad gewährleisten.
4. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Bade- und Gebührenordnung sowie alle im Rahmen der Bade- und Gebührenordnung getroffenen Anordnungen. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnungen zu sorgen und ist für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.
5. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 2 Benutzung

1. Das Freibad kann im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von Jedermann benutzt werden.
2. Von der Benutzung des Freibades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten, ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Blinde ohne Begleitpersonen, Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt ist.

Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

3. Kinder unter 8 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
4. Badegäste, die trotz Abmahnung die Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung nicht beachten, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
6. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb des Freibades bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
7. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
8. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten, Kassenschluss

1. Das Freibad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden.
2. Die Eintrittsgebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif (Anlage), der auch an der Badekasse ausgehängt ist.
3. Die Einzeleintrittskarte gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Auch beim kurzfristigen Verlassen des Freibades verliert **der Einzeleintritt** seine Gültigkeit. Die Zehnerkarten gelten für die laufende Badesaison. Sie sind in die nächste Badesaison übertragbar. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. **Jahreskarten** gelten gleichfalls für die laufende Badesaison und sind nicht übertragbar. Des Weiteren sind für die Eintrittskarten die entsprechenden Bestimmungen der Gebührenordnung zu berücksichtigen.
4. **Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.**
5. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
6. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Nach dem Kassenschluss werden keine Badegäste mehr zugelassen.
7. Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Gemeinde Nordheim festgelegt und ortsüblich, sowie durch Anschlag am Freibad, bekannt gemacht. Die Gemeinde Nordheim behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere aus personellen Gründen oder aufgrund kalter Witterung vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren besteht nicht.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:

a) Mai und September	10.00 – 20.00 Uhr
b) Juni – August	9.00 – 20.00 Uhr
c) Frühbadetag (Juni – August)	jeweils mittwochs ab 6.00 Uhr

Das Badepersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen bis zu 2 Stunden früher legen, wenn dies auf Grund außerordentlicher Verhältnisse z.B. der geringen Zahl von Badegästen insbesondere aber der Witterungsverhältnisse begründet ist. Bei Überfüllung kann das Badepersonal den Zugang zum Freibad vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeit haben alle Badegäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

3. Die Badezeit endet beim Verlassen des Freibades, spätestens mit dem täglichen Betriebschluss.

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen Aufbewahrung von Kleidung sowie von Geld und Wertsachen

1. Den Badegästen stehen Einzelkabinen zum Umkleiden zur Verfügung.
2. Zur Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen, sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Helmen stehen Wertschließfächer und Garderobenschränke zur Verfügung.
3. Die Benutzung der Wertschließfächer und Garderobenschränke ist kostenlos. Für verloren gegangene Schlüssel haftet der Benutzer. Als Ersatz ist ein Entgelt von 15 EUR je Schlüssel zu entrichten.

Anmerkung:

Die Wertschließfächer und Garderobenschränke sind durch Einwurf einer Münze mit einem Schlüssel verschließbar. Nach dem Aufschließen des Wertschließfaches wird die Münze zurückgegeben.

4. Größere Gegenstände (Koffer und anderes) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 6 Fundsachen

1. Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben.
2. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Badekleidung und Reinlichkeitsvorschriften

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal, wobei nach allgemeiner Sitte und Ordnung entschieden wird. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Die Benutzung von Badeschuhen ist in sämtlichen Wasserbecken nicht gestattet.
3. Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten sämtlicher Wasserbecken abzubrausen. In sämtlichen Wasserbecken und unter den Brausen, außer unter den Warmwasserbrausen der Duschräume, ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten. Auch jede sonstige Verunreinigung ist untersagt. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
4. Es wird dringend empfohlen, vor jeder Beckenbenutzung die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.
5. Badekleidung und sonstige Bekleidung darf nicht in den Wasserbecken, sondern nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen ausgewaschen werden.
6. Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 8 Verhalten im Freibad

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden.
2. Alle Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei kleineren Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens 15 EUR erhoben, das sofort beim Badepersonal zu zahlen ist. Bei größeren Verunreinigungen und bei Schäden ist voller Wertersatz zu leisten. Eine entsprechende Strafanzeige wegen Sachbeschädigung bleibt vorbehalten. Darüber hinaus kann diesen Personen der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
3. Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer, kleinere Kinder das Kinderbecken benutzen. Es ist nicht gestattet, vom seitlichen Beckenrand aus in die Wasserbecken zu springen.
4. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den vom aufsichtsführenden Bademeister freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeit darf das Sprungbrett nur von Springern benutzt werden. Diese müssen unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken verlassen. Im Sprungbereich darf nicht geschwommen werden, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Auf den Sprungeinrichtungen darf sich jeweils nur 1 Person aufhalten. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters ist darüber hinaus unverzüglich Folge zu leisten.

ten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Das Benutzen der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Der Einrutschbereich ist nach dem Eintauchen sofort zu verlassen. Weiterhin sind die Sicherheitsabstände beim Rutschen zu beachten. Es darf beim Benutzen der Rutsche niemand belästigt oder behindert bzw. in Gefahr gebracht werden.
6. Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Übrigen bleiben sie auf die hierfür vorgesehenen Plätze beschränkt.
7. Es ist nicht gestattet:
 - a) Hunde und andere Tiere mitzubringen,
 - b) herumzutoben, zu lärmern,
 - c) **Tretroller, Rollschuhe bzw. Fahrzeuge aller Art innerhalb des Freibades zu verwenden. Dies gilt nicht für Rollstühle und Gehhilfen.**
 - d) **Fotos und Filmaufnahmen innerhalb des Freibadgeländes zu machen.**
 - e) Rundfunk- und Wiedergabegeräte zu betreiben, zu singen, zu pfeifen oder zu musizieren, soweit die Ruhe der anderen Badegäste dadurch gestört ist,
 - f) in den Kabinen zu rauchen,
 - g) innerhalb des Beckenumgangs zu rauchen (**gilt auch für E-Zigaretten**), zu essen und zu trinken,
 - h) **Cannabis zu konsumieren, ebenso Wasserpfeifen bzw. Shishas zu nutzen,**
 - i) auf den Boden und in das Badewasser auszuspucken,
 - j) Andere unterzutauchen, in die Wasserbecken zu stoßen oder auf andere Weise zu belästigen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - k) auf den Beckenumgängen zu rennen und an den Einstiegleitern, Haltestangen, Sprunganlagen und Brausen zu turnen,
 - l) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - m) Badegäste, durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - n) außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen,
 - o) Zelte im Freibadgelände aufzustellen und Feuer- und Kochstellen anzulegen. Ausnahmen sind nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig,
 - p) sämtliche Wasserbeckenbereiche mit Straßenschuhen oder auch Badeschuhen zu betreten,
 - q) mit Luftmatratzen in die Wasserbecken zu gehen, bzw. Schwimfflossen zu benutzen,
 - r) Plakate innerhalb des Freibadgeländes ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung anzubringen.
8. Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten des Freibadgeländes und die Benutzung seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen (z.B. Geld und Wertsachen, Kleidungsstücke, Fundgegenstände o.ä.) wird nicht gehaftet.
3. Dies gilt auch für die auf den Park- und Abstellplätzen vor dem Freibad abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
4. Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken, sowie für Geld- und Wertsachen in den Wertschließfächern haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals.
5. Die Badegäste haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen entstehen.

Der Badegast stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 10 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Bademeister übt das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Sitte und Sauberkeit gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung, gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu entfernen. Bei Widersetzungen dagegen kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten, zu fordern oder anzunehmen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich des Freibades ausschließlich außerhalb der Öffnungszeiten per Videoüberwachung kontrolliert wird. Die entsprechenden Hinweise sind im Freibad ausgehängt.

§ 11 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden werden bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Nordheim

§ 12 Allgemeines

1. Für die Benutzung des Freibades sind die aus dem Gebührentarif ersichtliche Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an der Badekasse ausgehängt.
2. Über jede Zahlung wird von der Badekasse ein Bon / Kassenzettel ausgegeben, der als Eintrittskarte dient und am Badeeingang bzw. auf Verlangen des Badepersonals jederzeit vorzuzeigen ist.
3. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen:
Benutzung der Umkleieräume, Wertschließfächer, Benutzung der kalten und warmen Brause, der Wasserbecken, der Liegewiesen, der gemeinsamen Turn- und Spielgeräte sowie der Toiletten.
4. Die derzeit gültigen Tarife ergeben sich aus der Anlage.

§ 13 Einzelpersonen

1. Erwachsene i.S. dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.
Über 18 Jahre alte Schwerbehinderte und Gleichgestellte (ab 50 % Minderung der Erwerbstätigkeit) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden amtlichen Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren (siehe Ziffer 2).
2. Jugendliche i.S. dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 6. bis unter 18. Jahre. Sie bezahlen den ermäßigten Tarif für Kinder und Jugendliche entsprechend dem Gebührentarif (siehe Anlage). Kinder unter 6 Jahre sind vom Eintrittspreis befreit.

§ 14 Sonstige Ermäßigungen

1. Schüler, Studenten und Auszubildende zwischen dem 18. und vollendetem 25. Lebensjahr erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 und unter 18 Jahren.

2. Wehrdienst- und Freiwilligendienstleistende erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises Ermäßigung wie Kinder und Jugendliche zwischen 6 und unter 18 Jahren.
3. Rentner und Pensionäre erhalten keine Ermäßigung auf den Eintrittspreis.

§ 15 Warmwasserbrausen

Den Badegästen stehen ein Duschraum für Damen und ein Duschraum für Herren mit Warmwasserduschen zur Verfügung. Auf sparsamen Gebrauch ist zu achten. Ein Anspruch auf warmes Wasser besteht nicht, soweit dies aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Die Benutzung der Duschen ist durch die Bezahlung der Eintrittsgebühr abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Bade- und Gebührenordnung tritt zum 03. März 2025 in Kraft. Die bisherige Bade- und Gebührenordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Bade- und Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Bade- und Gebührenordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Bade- und Gebührenordnung verletzt worden sind.

Nordheim, den 28. Februar 2025

Schiek
Bürgermeister

**Anlage zur Bade- und Gebührenordnung für das Freibad Nordheim
vom 28. Februar 2025**

Die Eintrittspreise für das Freibad der Gemeinde Nordheim betragen:

1. Einzeleintrittskarten (jeweils zum einmaligen Eintritt)

Erwachsene	6,50 EUR
Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	3,00 EUR

2. Zehnerkarten (jeweils zum einmaligen Eintritt)

Erwachsene	55,00 EUR
Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	27,00 EUR

3. Jahreskarten

Erwachsene	75,00 EUR
Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	35,00 EUR

In der Jahreskarte „Erwachsene“, sind Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahren) sowie Ermäßigte die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, frei.

4. Feierabendkarte (ab 17.30 Uhr)

Erwachsene	4,00 EUR
Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre)	2,00 EUR

Ermäßigungen

Schüler, Studenten und Auszubildende (bis unter 26 Jahre), Wehr- bzw. Freiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte (ab 50 %) erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises - die gleichen Tarife wie Kinder und Jugendliche.

Rentner erhalten keine Ermäßigung.

In den Preisen ist die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.